

**Hannoverscher Tennis- Verein
e.V.**



SATZUNG

**Satzung
des
Hannoverschen Tennis-Vereins e. V**

Tag der Eintragung: 25.06.2002

**Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
11.03.2019 eingetragen im Vereinsregister am 06.11.2019**

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hannoverscher Tennis-Verein e. V.“, abgekürzt „HTV“.

Er hat seinen Sitz in Hannover, Bonner Straße 12.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

2. Rechtsfähigkeit

Der HTV ist ein rechtsfähiger Verein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2170 eingetragen.

Der HTV ist im Jahre 1910 gegründet worden.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zweck

Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des HTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen – mit Ausnahme von Kostenentschädigungen an Leistungssportler des Vereins im Rahmen der zulässigen Grenzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

5.1 Arten

Der HTV unterscheidet zwischen

- Ehrenmitgliedern
- ausübenden erwachsenen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern und
- fördernden Mitgliedern

5.1.1 Ehrenmitglieder

sind Mitglieder, die sich um den HTV besonders verdient gemacht haben und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

5.1.2 Ausübende Mitglieder

sind Mitglieder, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.1.3 Jugendliche Mitglieder

sind Mitglieder, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.1.4 Fördernde Mitglieder

sind Mitglieder, die den HTV fördern und zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.2 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Ausfertigung der aktuell gültigen Satzung.

Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern, die nicht Mitglied des HTV sind, beginnt mit dem Tag der Ernennung.

5.3 Ende

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste oder
- Ausschluss.

5.3.1 Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam, wenn sie bis zum 15. November zugegangen ist. Das gleiche gilt für einen Wechsel der Mitgliedschaft von ausübend zu fördernd. Die Austrittserklärung ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Wird der Beitrag um mehr als 10 % erhöht bzw. im Geschäftsjahr eine Umlage von mehr als 20 % des Jahresbeitrages erhoben, so wird ein innerhalb eines Monats nach der beschließenden Mitgliederversammlung erklärter Austritt rückwirkend zum Ende des Vorjahres rechtswirksam.

5.3.2 Streichung

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Gründe sind, wenn das Mitglied

- a) unauffindbar ist oder
- b) nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der 3. Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages wird durch die Streichung nicht berührt. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides den Ehrenrat anrufen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen; er hat aufschiebende Wirkung.

5.4 Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden erwachsenen Mitglieder.

Ausübende erwachsene Mitglieder haben.

- Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und
- das Recht, die Einrichtungen des HTV zu nutzen und
- an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
-

Jugendliche Mitglieder haben

- Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, wenn sie der Jugendvertretung angehören oder wenn sie in dem Jahr der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollenden,
- Stimmrecht in der Jugendversammlung,
- das Recht, die Einrichtungen des HTV zu nutzen und

- an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Fördernde Mitglieder haben

- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie seit 5 Jahren Mitglied im Verein sind,
- das Recht, die Einrichtungen des HTV, mit Ausnahme der Freilufttennisplätze, zu nutzen und
- an den Veranstaltungen teilzunehmen.

5.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
- die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
- alles zu unterlassen, was gegen den Zweck des HTV verstößt und sein Ansehen und seine Belange schädigt und
- die finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

Ausnahmen in der Zahlungsweise sowie Beitragsbefreiung kann der Vorstand im Einzelfall beschließen. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.

5.6 Mitgliederverwaltung - Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS- GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Organe

Organe des HTV sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ehrenrat.

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

6.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal in jedem Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. März, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen müssen an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Mitglieder, die dem Verein ihre Email-Adresse mitgeteilt haben, können per Email eingeladen werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Es ist geheim abzustimmen, wenn auf Antrag eines Mitglieds mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der

Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Wahlen gilt sinngemäß das Gleiche. Über die Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmter Protokollführer Protokoll. Insbesondere sind darin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung niederzulegen. Das Protokoll ist vom vertretungsberechtigten Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand ggf. aufgrund von Anforderungen des Amtsgerichts - Vereinsregister - oder des Finanzamtes erforderliche Änderungen und Anpassungen der Satzungen zur Umsetzung der heute beschlossenen Satzungsänderung durch interne Beschlussfassung des Vorstandes vorzunehmen.

6.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, nachdem mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen und den Antragsgrund nennen. Wird als Antragsgrund die Auflösung des HTV genannt, müssen mindestens 35% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen.

Für die Einladung und die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen (6.1.1.) entsprechend.

6.2 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Vorstandsmitgliedern, die folgende Fachbereiche besetzen:

- Vorsitz
- Finanzen
- Sport

Je 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden in die Fachbereiche direkt gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder können auch als nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in den „erweiterten“ Vorstand gewählt werden. Die Fachbereiche, die von dem Vorstand nach § 26 BGB (mind. 3 bis max. 9 Mitglieder) und dem erweiterten Vorstand besetzt werden sollen,

umfassen Finanzen, Sport und Jugendsport sowie Haus und Grund. Auch hier erfolgt die Wahl in die Fachbereiche; Doppelbesetzung ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger benennen.

Der Vorstand wählt intern aus den im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und gesamtverantwortlich. Die Gewährung von Vergütungen für die Vorstandstätigkeit ist unzulässig. Sofern Dienstleistungen, Handwerksarbeiten, Trainingstätigkeit oder andere Dritteleistungen für den HTV erbracht werden, dürfen auch Vorstandsmitglieder diese Tätigkeiten entgeltlich durchführen. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und muss den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Bei der Vertragsgestaltung, Vergütungsvereinbarung und Beauftragung ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein für ihre Vorstandsarbeit wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.3 Ehrenrat

6.3.1 Mitglieder

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Er regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrats im Amt. Sie arbeiten ehrenamtlich. Die Gewährung von Vergütungen jeder Art ist unzulässig. In den Ehrenrat dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die

- mindestens 40 Jahre alt sind,
- dem HTV mindestens 5 Jahre angehören und
- nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats während seiner Amtszeit aus, so hat der Ehrenrat ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

6.3.2 Aufgaben

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes in folgenden Fragen:

- a) Streichung eines Mitglieds,
- b) Ausschluss eines Mitglieds,
- c) Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Vorstand und
- d) sonstige Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Die Entscheidung des Ehrenrats ist schriftlich mitzuteilen.

7. Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des HTV sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8. HTV – Jugendabteilung

Die jugendlichen Mitglieder bilden die HTV – Jugendabteilung

8.1 Leitung

Die Jugendabteilung wird geleitet

- von den Jugendwarten und
- der Jugendvertretung.

Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung gewählt.

8.2 Jugendversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, spätestens einen Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendvertretung kann die Jugendversammlung jederzeit einberufen.

8.3 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung dient der Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendabteilung. Sie besteht aus

- dem Sprecher,
- dem stellvertretenden Sprecher und
- 3 Beisitzern, denen vom Sprecher Geschäftsbereiche zugewiesen werden können.

Der Jugendvertretung dürfen grundsätzlich nur Mitglieder der Jugendabteilung angehören; es sei denn, die Jugendversammlung bestimmt etwas anderes.

Sprecher und stellvertretende Sprecher sollten nicht demselben Geschlecht angehören.

Die Mitglieder der Jugendvertretung haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

9. Auflösung

Der HTV kann aufgelöst werden durch Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Sind in der Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der dann der Auflösungsbeschluss mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Die Liquidierung übernimmt ein Liquidator, der von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, die die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des HTV an die Landeshauptstadt Hannover mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissports zu verwenden.

Die Zahlung von Vergütungen an die Liquidatoren oder andere Beteiligte ist unzulässig.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.2001.

Änderung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2007.

**Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
29.01.2013.
Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
13.03.2017.**